

Satzung des „Förderverein der Kita Wolfsfeld e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita Wolfsfeld e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister unter Nummer VR 7246 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge der Kinder der Kindertagesstätte Wolfsfeld. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für die Kinder der Kindertagesstätte Wolfsfeld
 - finanzielle Unterstützung der Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte Wolfsfeld in Abstimmung mit dem Elternbeirat
 - Aufklärung der Öffentlichkeit und der Eltern über Belange der Kinder in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen und Erziehern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Vereinssatzung zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss die auf dem Beitrittsformular geforderten Angaben enthalten. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft willigt die/der Antragsteller/in für die Dauer der Mitgliedschaft in die Verarbeitung dieser Daten in einer EDV-Anlage ausschließlich zur Erfüllung der Vereinstätigkeit ein.
3. Für die Dauer der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach Maßgabe des BGB. Jedes Mitglied ist aufgerufen durch aktive Mithilfe dem Vereinszweck zu dienen.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Eine Kündigung ist nur zulässig, wenn sie sechs Wochen vor der Beendigung des Kalenderjahres oder sechs Wochen vor dem Wechsel des Kindes in eine andere Einrichtung (z.B. Schule) erfolgt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen/ ausgeschlossen werden, wenn es den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und/oder dem Vereinszweck eindeutig zuwider handelt. Gegen den

Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Jedes Mitglied zahlt jährlich einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Betrag an den Verein, der ausschließlich für den Zweck des Vereins (§ 2) verwendet werden darf. Über die Fälligkeit des Beitrags entscheidet der Vorstand.

§ 4 Spenden

Der Verein kann Spenden entgegennehmen. Alle Spenden müssen im Sinne des Vereinszwecks (§ 2) verwendet werden. Spendenquittungen werden auf Wunsch in voller Spendenhöhe ausgestellt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 250 (zweihundertfünfzig Euro) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die schriftliche Zustimmung des gesamten Vorstandes vorliegt.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben
- e) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens

5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied und veranlasst zeitnah eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, in Textform per E-Mail oder fernmündlich mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied eine Einberufung einer Vorstandssitzung fordern.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in einem Protokoll zu dokumentieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschriften haben Ort und Zeitpunkt der Vorstandssitzung, namentliche Auflistung der Teilnehmer, die

gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

10. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, bzw. per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dies muss ebenso in einem Protokoll dokumentiert werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- d) Festlegung der Beitragsordnung

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks beantragen, oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

3. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform per E-Mail einberufen. Wesentliche Tagesordnungspunkte müssen in der Einberufung enthalten sein.

4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest; dabei kann jedes Mitglied bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung verlangen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter, geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

5. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

6. Die Art der Abstimmungen und Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter; die Abstimmungen und Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

9. Zu Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Eine Änderung des §2 der Satzung (Zweck des Vereins) ist unzulässig.

10. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stellen sich mehrere Personen zur Wahl, gilt der mit den meisten Stimmen als gewählt (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit Stimmgleichheit statt. Der/Die gewählte muss gefragt werden, ob er/sie

die Wahl annimmt. Nimmt er/sie die Wahl nicht an, muss erneut gewählt werden.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Es hat Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Änderung anzugeben.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer und einen Vertreter. Wiederwahl ist möglich.

2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Auf § 2 letzter Satz wird ausdrücklich verwiesen!

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB und der sonstigen Gesetzgebung.

Wiesbaden, den 23.01.2019

Änderungshistorie:

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.01.2019